

Vollzug der Wassergesetze;

Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus einer Quelle auf dem Grundstück Flur Nr. 700, Gemarkung Zinzenzell, Gemeinde Wiesenfelden, für die Wasserversorgung des Ortes Eggersberg, Gemeinde Stallwang, durch die Wassergemeinschaft Eggersberg, vertreten durch Herrn Wolfgang Strasser, Eggersberg 15, 94375 Stallwang

## Bekanntmachung

Die Wassergemeinschaft Eggersberg, vertreten durch Herrn Wolfgang Strasser, Eggersberg 15, 94375 Stallwang, beantragte mit dem Schreiben vom 11.02.2019 die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Zutageleiten von Grundwasser aus einer Quelle auf dem Grundstück Flur Nr. 700, Gemarkung Zinzenzell, Gemeinde Wiesenfelden, für die Wasserversorgung des Ortes Eggersberg, Gemeinde Stallwang.

Zutagegeleitet und abgeleitet sollen aus der Quelle maximal 0,1 l/s, 5,7 m<sup>3</sup>/d, 40 m<sup>3</sup>/Woche und 1.800 m<sup>3</sup> pro Jahr.

Pläne und Unterlagen, aus denen Art und Umfang des Vorhabens zu ersehen sind, liegen vom 04.07.2019 bis 04.08.2019 in der Gemeinde Wiesenfelden, Georgsplatz, 1, 94344 Wiesenfelden, zur Einsichtnahme aus. Zudem sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen in der Internetpräsenz der Gemeinde Wiesenfelden veröffentlicht.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing oder in der Gemeinde Wiesenfelden Einwendungen gegen den Plan erheben.

Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG sind bei den vorbezeichneten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen. Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass

1. Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
2. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Straubing, 19.06.2019  
Landratsamt Straubing-Bogen

Roth

An den Amtstafeln:

angeheftet am : 26.06.2019

abgenommen am : 05.08.2019